

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2011 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. *Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.*

2. *§ 17d Abs. 4 lautet:*

„(4) Beiträge, die für Fondsmitglieder von der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes für die Grund- und Ergänzungsleistung überwiesen werden, sind mit einem Drittel jenes Richtbeitrages zu bewerten, der zu jenem Zeitpunkt gegolten hat, in dem die Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien entstanden ist.“

3. *§ 33 Abs. 4 bis 6 lauten wie folgt:*

„(4) Als Ereignisfall gilt

- a) der Beginn der Krankheit;
- b) jener Tag, an dem erstmals Pflege erfolgt bzw. der pflegebedürftige Elternteil erstmals nachweislich eine finanzielle Unterstützung durch das Fondsmitglied erhält.

(5) Die Höhe der einmaligen Leistung darf das 10fache der Grundpension sowie 50 v.H. der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 nicht übersteigen.

(6) Bei Gewährung einer Leistung nach Abs.1 ist das Fondsmitglied auf die steuerrechtlichen Bestimmungen nachweislich aufmerksam zu machen.“

4. *Die Bestimmung des § 37 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:*

„(3) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 19 sowie des § 49a der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien in der aktuell geltenden Fassung gelten sinngemäß. § 6 Abs.3 ist hierbei mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Erweiterten Vollversammlung auch zu erfolgen hat, wenn dies von sämtlichen von der Landes Zahnärztekammer für Wien entsandten Mitgliedern schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Bestimmungen, die auf Kammerräte Bezug nehmen, gelten in gleichem Maße für die von der Landes Zahnärztekammer für Wien entsandten Mitglieder der Erweiterten Vollversammlung.“

5. *In § 38 ändert sich die Absatzbezeichnung derart, dass Abs.1 künftig zu Abs.2 und Abs.2 zu Abs.3 wird.*

6. *In § 38 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:*

„(1) Die Erweiterte Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien sowie den von der Landes Zahnärztekammer für Wien aus dem Kreis der Mitglieder des Landesausschusses entsandten Mitglieder.“

7. *Die Bestimmung des § 42 Abs.2 lit.k) wird ersatzlos gestrichen.*

8. *§ 43 Abs.3 lautet wie folgt:*

„(3) Die Sitzungen des Beschwerdeausschusses werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in der Regel mindestens sieben Tage vorher einberufen. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.“

9. *§ 49a Abs.1 lautet wie folgt:*

„(1) Beträgt der Barwert einer Leistung, nach Berücksichtigung der Kosten und einer allfälligen negativen Gewinnreserve, gemäß §§ 13 bis 17c (Altersversorgung) und §§ 22 bis 24 (Witwen- (Witwer-) versorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners) sowie Leistungen gemäß Abschnitt 9 mit Ausnahme der Leistung gemäß § 61 (Waisenpension) maximal € 9.600,- , so ist die Leistung durch eine Einmalzahlung in der Höhe des Barwertes abzufinden. Mit der Abfindung sind alle Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen, für die eine Abfindung bezahlt wurde, abgegolten. Der Abfindungsbetrag von € 9.600,- wird gemäß § 1 Abs. 2a Pensionskassengesetz in der jeweils geltenden Fassung angepaßt. Der neue Abfindungsbetrag gilt ab. 01.01. des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres.“

10. *Die Übergangsbestimmungen nach § 54 erhalten die Absatzbezeichnung § 54a.*

11. *§ 54a lautet wie folgt:*

**„Übergangsbestimmungen
§ 54a**

(1) Die §§ 13 bis 17b treten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(2) Für Fondsmitglieder, die vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, bleiben die Bestimmungen der §§ 13 bis 17b der Satzung weiterhin in Kraft.

(3) Für die Feststellung der vom einzelnen Fondsmitglied - sofern es nicht zum Personenkreis der Z.1 gehört - erworbenen Anwartschaft ist Tabelle B, welche einen Bestandteil der Satzung bildet, heranzuziehen.

(4) Erreicht der Kontostand auf dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto den aus Tabelle B ersichtlichen erforderlichen Betrag, wird die Anwartschaft entsprechend festgestellt.

(5) Überschreitet der Kontostand auf dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto den aus Tabelle B ersichtlichen erforderlichen Betrag, wird der übersteigende Betrag dem Zusatzleistungskonto gutgebracht.

(6) Unterschreitet der Kontostand auf dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto den aus Tabelle B ersichtlichen erforderlichen Betrag, ist der Fehlbetrag zur Nachzahlung vorzuschreiben.

(7) Die Nachzahlung gemäß Abs.5 ist bis längstens 30. September 1994 zu leisten. Diese Frist kann über Antrag für höchstens ein Jahr erstreckt werden, wenn der Antrag vor dem 30. September 1994 eingebracht wird. Nachzahlungen oder Teile davon, die nach dem 30. September 1995 geleistet werden, sind mit dem vom Verwaltungsausschuss jährlich festzusetzenden Zinssatz zu verzinsen.

(8) Wird die Nachzahlung nicht bis zu dem in Abs.6 bestimmten Zeitpunkt geleistet, wird der Fehlbetrag vom Zusatzleistungskonto rückgebucht.

(9) Erreichen per 31. Dezember 1996 die zum 31. Dezember 1993 errechneten Anwartschaftspunkte nicht das altersgemäße Ausmaß zum 31. Dezember 1993, so können die fehlenden Anwartschaftspunkte bis spätestens 31. Dezember 2006 teilweise oder vollständig nachgekauft werden. Es ist an den Verwaltungsausschuß ein entsprechender Antrag zu stellen. Für die verspätete Zahlung sind jährlich die vom Verwaltungsausschuß festzulegenden Verzugszinsen zu entrichten.“

12. *In § 70 Abs.2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.*

13. *Vor § 88 wird folgende Kapitelüberschrift neu eingefügt:*

**„11. Abschnitt
Inkrafttretensbestimmungen“**

14. *§ 89 Abs.1 lautet wie folgt:*

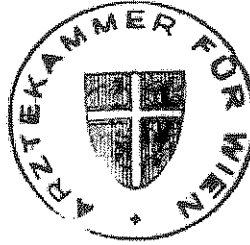
„(1) Mit 1. Jänner 2010 treten § 9 Abs.3 lit. b und c, § 12 Abs.1, § 20 Abs.4, § 22 Abs.1 bis 3 samt Überschrift, § 23, § 23a, § 24 Abs.1 und 3 samt Überschrift, § 35, § 48 Abs.2 und 3, § 49a Abs.1, § 55, § 57, § 60 Abs.1, 2 und 4 sowie § 87 Abs.2 samt Überschrift in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 in Kraft.“

15. Nach § 90 wird folgender § 91 neu hinzugefügt:

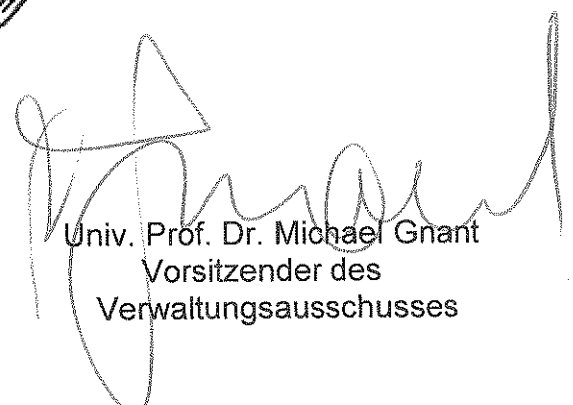
„§ 91 – Inkrafttretensbestimmung zur 3. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2011

(1) Mit 1. Juli 2011 treten die Bestimmungen der §§ 11 Abs.2, 17d Abs.4, 33 Abs.4 bis 6, 37 Abs.3, 38, 42 Abs.2 lit.k), 43 Abs.2, 54a und 70 Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 7. Juni 2011 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2010 treten die Bestimmungen der §§ 49a Abs.1 und 89 Abs.1 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 7. Juni 2011 in Kraft.“




Univ.Doz.Dr.Gerd Reuther
Stellv. Finanzreferent


Univ. Prof. Dr. Michael Grant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses


MR Dr. Walter Dörner
Präsident